

Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Theaterkultur
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Theaterkultur
Band: 18 (1948)

Artikel: Die wandernden Theatertruppen in der Schweiz
Autor: Fehr, Max
Kapitel: Theatralisches Spiel und Registrierung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-986564>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE WANDERNDEN THEATERTRUPPEN IN DER SCHWEIZ

«*Quella che tedia
meno d' ogni altra cosa è la commedia*»
(Metastasio, 1735)

THEATRALISCHES SPIEL UND REGISTRIERUNG

Im XVII. und XVIII. Jahrhundert erlebten unsere Schweizer Städte, die mit geringen Ausnahmen noch keine ausschließlich dem Theater dienenden Bauten und demzufolge auch keine selbsthaften Ensembles besaßen, den Durchzug *fremder Truppen* in einer Mannigfaltigkeit und Dichtigkeit, von der sich heute wenige mehr eine Vorstellung machen. Besonders die fünf Jahrzehnte vor der helvetischen Staatsumwälzung weisen in dieser Hinsicht ein Bild reichhaltigster Betriebsamkeit auf. So sah beispielsweise das Jahr 1777 allein, innerhalb unserer Landesgrenzen, die Schattenspiele eines FRANZ BABEL, die Marionettenspiele einer ROSINE GRAY, die Sing- und Schattenspiele des Venezianers JOSEPH GELMY, die Marionettenspiele und lebenden Ballette des Regensburgers CHRISTOPH RIESAM, die Schauspiele des PETER JUSSI, die Buffo-Opern des PIETRO GIEZZI, die Schau-, Singspiele und Ballette der Kindertruppe des FRANZ GRIMMER von Augsburg, die Schauspiele der Truppe ROSIERE von Besançon, sowie diejenigen der Truppe LEMAIRE.

Das Bild wird noch belebter, wenn man berücksichtigt, daß diese Truppen alle nicht an einem Ort allein aufgetreten sind, sondern daß sie versuchten, wo immer und so oft immer möglich ihre Kunst auszuüben. Hätten überdies unsere städtischen Obrigkeiten mehr noch, als sie es durften und taten, den wandernden Mimen Tür und Tor geöffnet, so wäre der Zuzug derselben noch weit zahlreicher gewesen.

Aber er war, wie gesagt, auch so zahlreich genug: denn lange nicht alle Gastspiele oder Abweisungen solcher Truppen sind durch dokumentarische Aufzeichnung der Nachwelt überliefert worden. Besonders gegen Ende des XVII. Jahrhunderts, als bei uns der Absolutismus der

patrizischen Städteregierungen sich am fühlbarsten machte, haben „Ihro Gnaden“ Herren Bürgermeister oder Schultheißen, wie auch oberste Verwaltungs- und Polizeiorgane (Landvögte, Ortskommandanten) vielfach aus eigener Kompetenz Bewilligungen an wandernde Theaterleute erteilt oder deren Abweisung verfügt, ohne daß ihre Entscheide amtlich protokolliert wurden. Oder sie haben ihre Räte erst nach getroffener Verfügung von derselben in Kenntnis gesetzt. Oder sie haben den Spielern bei persönlichem Gefallen an deren Vorführungen den Termin hinausgeschoben, wie ein Zürcher Ratserslaß vom 24. Januar 1672 es zeigt: „... da Ihr Wsht (Weisheit) Ihme nach Befindtnus den Termin verlängern mag.“

Trefflich schildert das Freiburger Ratsprotokoll vom 12. Dezember 1753 die Allgewalt des dortigen Stadtoberhauptes bei Anlaß des Gastspiels der Salzburger Truppe JOSEPH CARL DOERINGS: „... und wie einem regierenden Ehrenhaupt von Amtswegen zustehet, derley Erlaubnissen zu gestatten, als wird vorgedachter Dering sich bey Ihr Gnaden Hrn. Schultheißen von Alt anzumelden haben, welcher ihme die Zeit, Weis, Manier und Stunden zu ihren Vorstellungen nach seinem gnädigen Belieben bestimmen wird.“

Gelegentlich haben sich die Räte gegen solch diktatorische Vollmachten zur Wehr gesetzt, wie 1705, da der Rat zu Solothurn es dem Amtsschultheißen ausdrücklich untersagte, künftig fremden Personen, die Arzneimittel vertrieben, zu erlauben, sich in der Stadt aufzuhalten und „die Theatra zu besteigen“. Handelte es sich hier auch nur um sog. Marktschreier, so ging es doch um ein Prinzip, das bedenklich ins Wanken geraten war. Eine Zürcher Ratsverfügung von 1709 versucht in ähnlicher Weise den demokratischen Rechten des Rats wieder Nachachtung zu verschaffen. Sie bestimmte, daß „hinkünftig kein Schauspiel noch anders, was es immer seie, ohne zuvor vor gesessenem Rat beschehener Anzeig“ mehr bewilligt werden dürfe. (13. Juni.)¹

Trotzdem kam es im Lauf der Zeiten immer wieder vor, daß besonders theaterfreundliche Oberhäupter — Bürgermeister Anselm Franz von Meyenburg in Schaffhausen war beispielsweise ein solches — dem Rate mit ihren Entscheidungen vorgriffen, wobei es damals — um 1780 — nicht mehr dazu kam, daß der Rat seinen ehrwürdigen Vorsitzenden desavouierte, wie noch 1651 Meyenburgs damaliger Amtsvorgänger, Bürgermeister Johann Jakob Ziegler, es hatte erfahren müssen, als seine

¹ Noch am 14. Oktober 1745 fordert der Rat von Zofingen, daß Spielbegehren „nach ehvoriger Praxi“ dem Plenum vorgelegt werden.

Spielbewilligung an die sog. „Englischen Comödianten“ des Johannes Faßhauer vom Plenum für null und nichtig erklärt und die Schauspieler fortgewiesen wurden.

Auf der Landschaft und in den Untertanenländern waren es die Amtsleute (Landvögte) der regierenden Kantone, denen das Verfügungsrecht in Theaterdingen zustand, wie ein Luzerner Ratserslaß vom 11. Februar 1733 noch ausdrücklich festlegt. Am 5. August 1774 erlaubte der Rat zu Vevey der französischen Truppe das Gallier de Saint-Gérand das Auftreten in der Stadt und ließ dies dem dortigen bernischen Landvogt Effinger mitteilen und ihn gleichzeitig bitten, „de ne pas accorder si souvent des permissions à des Charlatans et Balladins“. Am 17. März 1788 gelangte der nämliche Rat mit einem Gesuch direkt an Leurs Excellences zu Bern, diese möchten eine endgültige Norm aufstellen, „en attribuant au Conseil (de Vevey) la faculté d'admettre ou de rejeter tous Spectacles quelconques...“.

In Bern fand unterm 14. Dezember 1784 eine Regelung statt, welche bestimmte, daß inskünftig nur noch Schauspiele, deren Vorführung in öffentlichen Gebäuden oder in extra erstellten Holzbauten von staten ging, „vor regierendem Ehrenhaupt von M. Gnäd. Herren den Räten“ zu genehmigen seien, während für geringere Darbietungen die Polizeikammer zuständig sei. Damit verschwinden aus den Berner Ratsprotokollen z. B. Entscheide über Marionettenspiele, da diese Art Vorführungen meist in kleineren Lokalen, wie Zunftstuben oder Marktbuden, stattfanden.

Zur Ermittlung der erhaltenen Nachrichten über die Wandertruppen wurde in allen möglichen Fällen auf die Originaldokumente zurückgegriffen: Ratsprotokolle, Anmeldeschreiben, obrigkeitliche Zeugnisse, Rechnungen der Säckelmeister und Armengüter, Protestschreiben geistlicher und weltlicher Theatergegner, handschriftliche und gedruckte Theaterzettel oder Periochen.

Die Ausbeute der verschiedenen Archive war sehr ungleich. Besonders ertragreich, weil gewissenhaft protokollierend, zeigten sich die Städte Basel, Bern, Solothurn und Zürich. In den andern Städten fanden entweder weniger Wandertruppen Aufnahme, oder die Protokollierung der Spielbewilligungen resp. Abweisungen erweist sich als lückenhaft. Außer der schon genannten Willkür der regierenden Oberhäupter konnten andere Faktoren die Protokollierung verhindern oder benachteiligen. In Solothurn wurde 1774 „wegen Kürze der Zeit und Geringe des Gegenstands“ das Spielgesuch des Prinzipalen Johann Hein-

rich Albrecht dem Rate nicht vorgelegt und die Spielbewilligung erst nachträglich sanktioniert. Die Spielgesuche, als nicht vordringliche Angelegenheiten, wurden überhaupt meist am Ende der Ratssitzungen behandelt. In Zürich befaßte sich mit deren Protokollierung ususgemäß der städtische Unterschreiber, während der Stadtschreiber nur selten zu dem Thema die Feder ergriff, wie etwa 1730, als es bei der — vorerst verweigerten, hernach gewährten — Spielbewilligung an den sächsischen Hofkomödianten Johann Ferdinand BECK darum ging, mit einer mehr als hundert Jahre befolgten Tradition zu brechen. Das war wichtig genug für die erste obrigkeitliche Feder der Stadt, zumal es gleichzeitig galt, den ablehnenden Ratsentscheid über ein von Antistes Nüscheler eingereichtes Protestschreiben der Geistlichkeit zu buchen.